2. Weiterstädter Vereinsgespräch

13.2.2016

Malte Jörg Uffeln

www.uffeln.eu www.maltejoerguffeln.de ra-uffeln@t-online.de

buergermeister@steinau.de Tel. 0152/21693672 oder 06663/9127890(p) oder 06663/97365 ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

Wer mehr wissen will !/?

Power- Point – Vorträge, Arbeitshilfen, Muster, Reden etc. finden Sie zum kostenfreien download unter

www.maltejoerguffeln.de

"Lernen und kritisches Reflektieren im lebhaften Dialog"

http://www.studienseminar-koblenz.de/medien/pflichtmodule_unterlagen/2011/356/10%20Dubs%20-%20Das %20Lehrgespr%C3%A4ch%20im%20Klassenunterricht.pdf

Bitte fragen Sie mich , bremsen Sie mich in meinem Redeschwall!

Das Leben bildet.

Johann Heinrich Pestalozzi (1746 - 1827), Schweizer Pädagoge und Sozialreformer

Das Lehren soll so sein, dass das Dargebotene als wertvolles Geschenk und nicht als saure Pflicht empfunden wird.

Albert Einstein (* 14. März 1879 in Ulm; † 18. April 1955 in Princeton, New Jersey)

Wer mir in meinem Leben immer hilft ... Immanuel Kant !!!

Der kategorische Imperativ

Universalisierungsformeln der Praxis

Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde

Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne

Tue stets das, was <u>Jedem</u> einleuchtet!

Hinsehen (IST – Analyse)

Überlegen (DENKEN der SOLL- Situation)

Prüfen und Untersuchen (PLANEN)

Handeln

Unser heutiger Fahrplan

I. Vereinsrecht/Vereinssteuerrecht

(8.40 Uhr bis 9.45 Uhr)

- 1. Spenden
- 2. Vergütung im Ehrenamt
- 3. Ehrenamtspauschale/Übungsleiterpauschale

II. Haftung im Ehrenamt

(10.00 Uhr bis 11.00 Uhr)

- 1. eingetragener/ nicht eingetragener Verein
 - 2. persönliche Haftung der Mitglieder
 - 3. Haftung des Vereins/Vorstands
 - 4. Haftung des Aufsichtspflichtigen

III. Vereinsverwaltung allgemein

(11.15 Uhr bis 12.15 Uhr)

- 1. GEMA
- 2. Rundfunkbeitrag
 - 3. Urheberrecht
 - 4. Datenschutz
 - 5. Internet

IV. Rückfragenforum

(13.00 Uhr bis 14.00 Uhr)

I. Vereinsrecht Vereinssteuerrecht

1. Spenden

Verein muss im Zeitpunkt des Zuflusses "gemeinnützig" sein....

(Spenden, die geleistet werden, bevor das Finanzamt die Freistellungsbescheinigung erteilt, sind steuerlich <u>nicht</u> abziehbar. Urteil des BFH vom 05.04.2006, AZ I R 20/05 (BStBI. 2007 II S. 450) - Freistellungsbescheid entfaltet keine Rückwirkung-

...wenn er eine steuerlich begünstigte Zuwendungsbestätigung ausstellen will!!!

Was ist eine Spende???

- (1) freiwilliges Vermögensopfer
- (2) unentgeltlich (keine Gegenseitigkeit/ kein Leistungsaustausch)
- (3) tatsächlich geflossen

Geldspende

Hingabe von Geld / Überweisung von Geld auf Konto des Begünstigten

Höhe: unbegrenzt

TIPP:

- 1. Kleinspendenregelung € 200,00 nutzen 2. Aquise über Internet
 - 3. Geldspende per Bankeinzug

Aufwandsspende Varianten Geld fließt/ Geld fließt nicht

VORAUSSETZUNGEN ABER IMMER:

"Einräumung Anspruch"
"Aufwand folgt nach"
"Aufwand wird abgerechnet"
"Auszahlung (dann RÜCKspende)"
oder
"Verzicht (dann Zuwendungsbest.)

Sachspende

*kompliziert
*haftungsträchtig
*nur zu empfehlen bei <u>neuen</u> Sachen
*eher weniger zu empfehlen
bei alten Sachen

Problemfälle

Spende oder keine Spende? Was meinen Sie?

- 1. Bierspende " 20 Kästen" Bier für Vereinsfest
- 2. Saftschinken des Metzgers für die Vereinsweihnachtsfeier
 - 3. Geschenk für Weihnachts-, Wohltätigkeitsbasars im wgB
- 4. Zucker, Mehl, Hefe (gegen Quittung) für Kuchen für einen Kuchenbasar

5. "Beitrittspende" € 2.000,00 für Aufnahme in Verein

- 6. Einräumung eines Aufwendungsersatzanspruchs mit der "moralischen Verpflichtung", diesen nach Auszahlung zurück zu spenden (Grenze: € 1.534,00 AEAO Nr. 1.1. zu § 52 AO)
- 7. Spende von 500 ml Eigenblut an DRK als Sachspende

Spendenhaftung

§ 10 b IV EStG

Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. 2Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. 3Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. 4In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. 5Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

Ausstellerhaftung

(Haftung des Vereins) Fälle

* Bescheinigung eines überhöhten Wertes bei Sachspenden

*Zuwendungsbestätigungen über nicht erhaltene Spenden erteilt.

- * Bestätigung des falschen Zuflussjahres
- * nicht steuerbegünstigte Körperschaft stellt Spendenquittungen aus

- * nicht "mehr" steuerbegünstigte Körperschaft stellt Spendenquittungen aus
 - * Spendenquittungen über nicht gezahlte Spenden
 - * Spendenquittung über nicht abzugsfähige Mitgliedsbeiträge
- * Verwendung der Spende zum Ausgleich von Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

- * Krisenspende... " Spende zur Finanzierung von Nachzahlungen bei Lohnsteuer und Sozialversicherung" (BP- Spende)
 - * Gefälligkeitsspende (höherer Betrag als gespendet dokumentiert)
 - * Spendenbestätigung bei fehlender Gemeinnützigkeit
- * Spendenbestätigung bei absehbarem Entzug der Gemeinnützigkeit

TIPP:

Spendenbuch führen für

- 1. Geldspenden
- 2. Sachspenden
- 3. Aufwandsspenden

Steuerwegweiser

www.hmdf.hessen.de www.stmf.bayern.de

www.bundesfinanzministerium.de

Formulare, Hinweise und Muster unter

https://www.formulare-bfinv.de/

Steuerbroschüren zum Vereinsrecht von Vertretern der Finanzverwaltung:

Dipl.FinW(FH) Konrad A. Scheuerer, Finanzamt Mühldorf/Inn www.finanzamt.bayern.de/Muehldorf/Ueber_uns/Vereinsb esteuerung/Gemeinnützigkeit_Skript_Vortrag_für_FA_02-2010.pdf

www.vereinsbesteuerung.info (Dipl.Finw. Klaus Wachter)

Gedrucktes

Buchna, Johannes Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 9. Auflage, Achim 2008

Hüttemann, Rainer Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht Köln, 2008

> Schleder, Herbert Steuerrecht der Vereine 2012

2. ,,Vergütung im Ehrenamt" (Mein finanzieller Einsatz, Kostenersatz)

"Ehrenamtlichkeitsklausel"

§ 27 Abs. 3 BGB (neu)

" Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig"

§ 27 Abs. 3 (alt) BGB Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 676 entsprechende Anwendung

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand hauptund / oder nebenamtlich gegen Entgelt Geschäftsführung des Vereins im Sinne Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn aber keines Vereinsmitglieder bereit ist, Vorstandsarbeit zu leisten, sich in ein Vorstandsamt gem. § Satzung wählen zu dieser Vorstandsmitglieder gem. dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB in Diensten des Vereins gegen Entgelt sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.

"Mindestlohn" § 1 MiLoG

* "Arbeitnehmer"

* 8,50 € brutto/Zeitstunde ab

1.1.2015

§ 22 Abs.3 MiLoG

...(3) Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätigen.

"Ehrenamtlich Tätige…"

gesetzlich nicht geregelt!

BGB (-) MiLoG (-)

Was sagen die Gesetzgebungsmaterialien?

BT- Drs. 18/2010 v. 2.7.2014

... Interpretationen des Gesetzgebers...

...3. Die Koalitionsfraktionen seien mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales darin einig, dass ehrenamtliche Übungsleiter und andere ehrenamtlich tätige Mitarbeiter in Sportvereinen nicht unter dieses Gesetz fielen. Von einer "ehrenamtlichen Tätigkeit" im Sinne des § 22 Absatz 3 MiLoG sei immer dann auszugehen, wenn sie nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung, sondern von dem Willen geprägt sei, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Liege diese Voraussetzung vor, seien auch Aufwandsentschädigungen für mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten, unabhängig von ihrer Höhe, unschädlich. Auch Amateur- und Vertragssportler fielen nicht unter den Arbeitnehmerbegriff, wenn ihre ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Vordergrund stünde...

Aufwand

<u>betriebswirtschaftlich:</u>
Einsatz oder die zu erbringende Leistung, um einen bestimmten Nutzen zu erzielen

rechtlich: Vermögensopfer

Vergütung

§ 670 BGB Ersatz von Aufwendungen

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

Grenze:

Der Anspruch reicht, soweit der Beauftragte <u>Sein</u>

<u>Ermessen sorgfältig ausübt</u> - dies gilt auch, wenn sich die Aufwendungen nachträglich objektiv als erfolglos oder unangemessen herausstellen.

Belegpflicht!

Aufwendungen in tatsächlich entstandener Höhe.....

Belege, Belege liefern....

- * Porto
- * Fahrtkosten
 - * Telefon
- * Druckerkartuschen
 - * Kopierpapier
 - * Büromaterial
 - * "Dienstkleidung"

Vergütung

die für eine Dienstleistung in Geld entrichtete oder zu entrichtende <u>Gegenleistung</u>

Aufmerksamkeiten nach R 19.6 LStR bis zu einem Betrag von 60 € sind kein Arbeitslohn.

Merkmale/Kriterien

```
* "angemessener Umfang"
* " aus der Lebenserfahrung"
* " keine Begünstigung"
```

€ 60,00 - Grenze einhalten

Vereinspraxis € 60,00 – Fälle

Gruppe 1

* Geburtstag

* Ehejubiläum

*Vereinsjubiläum

* Kranz- und Sarggaben (?)

* Mitgliederversammlung Bewirtung
*Helferfest

* außergewöhnlicher Arbeitseinsatz

Gruppe 4

Vereinsausflüge "Zielveranstaltungen"

Übernahme aller Kosten möglich, wenn mit Zweck des Vereins vereinbar!

TIPP:

- "Zweck" immer im Vordergrund
 " Programm " aufheben
- 3. Kooperieren mit "strategischem Partner"

Kurz und knapp LStR 19.6 im Arbeitsleben

(Vereinsleben: vielfach Analogien!)

Steuer- und sozialversicherungsfrei sind Zuwendungen bis € 60,00 in folgenden Fällen:

- * Sachgeschenke des Arbeitgebers aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (Geburtstag, Hochzeit, Silberhochzeit, Geburt eines Kindes, Kommunion oder Konfirmation eines Kindes) Dies können Blumen, Genussmittel, Buch, Tonträger sein, sog. Aufmerksamkeiten (R 19.6 Abs. 1 Satz 1 LStR).
- * Speisen und Getränke, die der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes gewährt, z. B. während einer betrieblichen Besprechung oder Sitzung, sog. Arbeitsessen (R 19.6 Abs. 2 Satz 2 LStR).
- * **Bewirtung** im Rahmen der 110-Euro-Grenze bei Empfängen, die der Arbeitgeber bei bestimmten Anlässen für einen Mitarbeiter ausrichtet, so bei Diensteinführung, Amts- oder Funktionswechsel, Verabschiedung, rundem Arbeitnehmerjubiläum, rundem Geburtstag (R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LStR).
- *Sachgeschenke im Rahmen der 150-Euro-Grenze bei Betriebsveranstaltungen(ab 1.1.2015) (R 19.5 Abs. 6 LStR).

Welche Ansprüche habe ich an den Verein als Vorstandsmitglied?

§ 669 BGB (Vorschusszahlung)

§ 670 BGB

(Aufwendungsersatz für "erforderliche" Aufwendungen)

§ 31 a BGB (Haftungsfreistellung)

Was sind erforderliche Aufwendungen?

*Vermögensopfer des Auftragnehmers, die er freiwillig auf sich nimmt...

* veranlasst durch den konkreten Einzelfall

* nicht: Verwaltungs- und Betriebskosten

In der Regel werden ersetzt:

Fahrtkosten, Porto, Telefon, Materialien, Büroartikel

TIPP:

Nachfragen beim Verein, wie dieser § 670 BGB handhabt ?

3.
Ehrenamtspauschale
(§ 3 Nr. 26 a EStG)
Übungsleiterpauschale
(§ 3 Nr. 26 EStG)

Ehrenamtspauschale

(§ 3 Nr. 26a EStG)

€ 720 / Jahr

(€ 60 mtl.)

TIPP: Klare Satzungsregelung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahrs geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verfallen.

Übungsleiterpauschale

(§ 3 Nr. 26 EStG)

€ 2.400 Euro/Jahr

(€ 200 mtl.)

Wichtig !!!

"Pädagogische Tätigkeit"

Verwaltungsanweisungen und Literatur sind einhellig der Auffassung, dass der Betreuer im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG eine

pädagogische Ausrichtung haben muss.

Kennzeichnend für pädagogische Tätigkeiten ist, dass sie eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung beabsichtigen, oder dass sie in einen strukturierten Ausbildungsgang eingebettet sind. Die bloße Informationsvermittlung genügt nicht. Deswegen ist die Tätigkeit als Versichertenberaterin nicht begünstigt.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.09.2013, 7 V 7231/13

II. Haftung im Ehrenamt

1. Eingetragener/ nicht eingetragener Verein

Verein – Was ist das?

Der Verein (etymologisch: aus vereinen, eins werden und etwas zusammenbringen) bezeichnet eine <u>freiwillige</u> und auf Dauer angelegte Vereinigung von natürlichen und/oder juristischen Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks, <u>die in ihrem Bestand vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig ist.</u>

(Quelle: www.wikipedia.de)

Wie engagieren sich "Junge" und "junge Alte" heute?

- * projektorientiert, zentriert
- * " junge Alte": Ich will nicht mehr müssen!
 - * you fm engagiert euch weltweit

(http://www.you-fm.de/index.jsp?rubrik=85411)

"YOU FM engagiert euch weltweit

Ihr habt genug von Deutschland, Lust auf Reisen und wollt euch in Sachen Natur- und Tierschutz einsetzen? Los geht's. Macht mit und engagiert euch auf einer von vier Reisen - in Costa Rica, auf den Fidschis, in Namibia oder auf den Galapagos Inseln. Tropisches Klima, die älteste Wüste der Welt, paradiesische Landschaften und knallblaues Meer. Klingt traumhaft."

Pro e.V.!

- * Dachverbandssatzungen schreiben es vor!
 - * "Seriösität" des gemeinnützigen e.V.!?
 - * klare Haftungsstrukturen! (Verein- Organhaftung – Haftungsprivilegien für Vorstände)

* Finanzierung über "Spenden"!

Contra e.V.

- * Menschen gesellen sich anders!
- * Zu viel Verwaltungskram, Bürokratie
 - * Finanzamt "ärgert" uns (zeitnahe Mittelverwendung)
 - * Wir sind nicht flexibel genug

Merkmale des e.V.

* Satzung * körperschaftlich verfasst * unabhängig von der Anzahl der Mitglieder * Mitglieder können ein- und austreten * kein Anspruch auf Vereinsvermögen

Merkmale des N.e.V.

* Satzung * körperschaftlich verfasst * Mitglieder können ein- und austreten *"wohl" Anspruch der Mitglieder auf Vereinsvermögen (arg. Aus § 54 S. 2 BGB)

§ 50 Abs. 2 ZPO

Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann klagen und verklagt werden; in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

Arbeitshilfen:

Merkblatt für eingetragene Vereins des AG Frankfurt am Main, AG Darmstadt

www.ag-frankfurt.justiz.hessen.de www.ag-darmstadt.justiz.hessen.de > Service > Download

2. Persönliche Haftung der Mitglieder

Hafte ich?

Ja, bei vorsätzlich oder fahrlässiger
Verletzung der Pflichten hafte ich gemäß
§ 280 Absatz 1 BGB wegen einer
Pflichtverletzung oder im Rahmen der
Deliktshaftung (§§ 823 ff. BGB)

§ 31b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern

- (1) Sind Vereinsmitlieder für den Verein tätig, oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften Sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31 a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Private Haftpflichtversicherung "SOLLTE JEDER HABEN!!"

generell unverzichtbar

"aktiver Schutz": sichert gegen schuldhafte Sorgfaltspflichtverletzungen und gefahrerhöhendes Verhalten bei Drittschäden

"passiver Rechtsschutz" bei unberechtigten Ansprüchen

nicht versichert: "verantwortliche Tätigkeiten" (Wahlehrenämter; Mitarbeiter in Führungspositionen mit Anordnungs- und Weisungsrecht, Überwachungspflichten)

versichert: " praktische Tätigkeiten" (unentgeltlich, bei gemeinwohlorientierten Organisationen)

PRAXISTIPP:

In jedem Fall bei dem eigenen Haftpflichtversicherer nachfragen und Police prüfen !!!!

Zentrale Frage ???

Ich habe eine private Haftpflichtversicherung.
Ich bin ehrenamtlicher Helfer in meinem
Vereine Ist meine "nicht verantwortliche"
Freiwilligentätigkeit in meiner
Haftpflichtversicherung versichert?

Antwort: wohl JA

Fachinformation des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) vom 26.3.2002 HFI 107 betreffend Versicherungsschutz über eigene PHV (abgedruckt in : Versicherungsschutz für Ehrenamtliche, Seite 34, 35 Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, www.ecclesia.de)

Auszug aus dem Schreiben des GDV vom 26.3.2002:

"... Deckung über die PHV besteht grundsätzlich <u>für sonstige</u> Ehrenämter,d.h. Freiwilligentätigkeiten

- im Bereich der Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit
- im Verein, Tätigkeiten in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (Naturschutz, Umweltschutz)
- im Bereich der Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc...."

Neuere "Privathaftpflicht-Policen"

versichern auch die "ehrenamtlich, helfende Tätigkeit"

Probleme aber bei Wahl-Ehrenämter und "wirtschaftlichen Ehrenämtern"

LINK:

http://www.privathaftpflicht.net/versicherter-personenkreis/dieprivathaftpflicht-im-ehrenam**t/**

3. Haftung des Vereins/Vorstands

Haftung aus Vertrag (§§ 662 ff. BGB) bei Pflichtverletzungen und Schlechtleistungen (§ 280 BGB)

Es gilt primär das Auftragsrecht des BGB §§ 662 ff. BGB

...weiter... §§ 823 ff. BGB... (Deliktsrecht)

§ 666 BGB

(Auskunfts- und Rechenschaftspflicht)

§ 667 BGB

(Herausgabepflicht: Sie umfasst alles, was er vom Auftraggeber erhalten hat und was er aus dem Auftrag erlangt hat)

§ 668 BGB

(Verzinsungspflicht bei erlangtem Geld, das der Auftragnehmer für sich verwendet)

Weitere "Neben-"Pflichten

* Verschwiegenheitspflicht

* Treuepflicht

* Wahrung des Integritätsinteresses des Auftraggebers

* Sorgfaltspflichten (ordentliche Beratung, Erledigung des Auftrages)

Haftung aus Delikt (§§ 823 ff. BGB) bei Rechtsgutsverletzungen

Haftung im "Innenverhältnis"

Vorstand / Mitarbeiter gegenüber Verein

Haftung im "Außenverhältnis"

Haftung gegenüber Dritten

Pflichten der Mitarbeiter/-innen

Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)

Ordnungsgemäße Erfüllung des "Auftrages"

Vollziehen "TUN/HANDELN", Berichten, Informieren, Kontrollieren, Rechnung legen

Wofür haftet der Vorstand?

Ordnungsgemässe Erfüllung der Aufgaben,
Ordnungsgemässe Aufbau- und Ablauforganisation, Erfüllung
von Verkehrssicherungspflichten, Erfüllung steuerlicher
Pflichten;

§ 31 a BGB (Vorstand: Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit).....

Die Haftung ist ein sehr sehr weites Feld

TIPP:

www.kanzlei-uffeln.de/ku/html/basics.html

§ 31a BGB Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) Sind Organmitlieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften Sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitlieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Wofür haftet der Verein?

Pflichtverletzungen seiner Organe (§ 31 BGB), Verkehrssicherungspflichten (§ 823 I BGB), Unerlaubten Handlungen (§§ 823 ff. BGB), Erfüllung steuerlicher Pflichten nach der Abgabenordnung (AO)

LINK:

PP RA Uffeln zum Thema Haftung sportkreis-hochtaunus.de/.../Malte_Uffeln__Haftung_von_Uebungsl...

Haftung setzt Verschulden voraus

(Ausnahme: Fälle der Gefährdungshaftung)

Verschulden – Was ist das?

Vorsatz (Wissen und Wollen) oder Fahrlässigkeit

(Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt)

Haftpflichtversicherung

Es gibt keine gesetzliche Haftpflichtversicherung im Ehrenamt !!!

Jeder sollte "Eigenvorsorge" betreiben

PRAXISTIPP:

Nachfragen beim Verein/ Träger, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht und was diese deckt, welche Risiken abgedeckt sind. (CHECK der Police)

4. Haftung des Aufsichtspflichtigen (§ 832 BGB)

Aufsichtspflicht entsteht

durch Gesetz (Lehrer !)
durch Vertrag (Verein !)
durch tatsächliche
Übernahme
(faktisches Handeln)

Das "Gesetz" - BGB regelt die "Haftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht" (§ 832 BGB)

Das BGB " regelt nicht"

Art und Weise der Erfüllung der Aufsichtspflicht

§ 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen

- (1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der <u>Aufsicht durch Vertrag</u> übernimmt.

Formel des Bundesgerichtshofes (BGH) NJW 1980, 1044

Der Umfang der gebotenen Aufsicht über Minderjährige bestimmt sich nach ALTER, EIGENART und CHARAKTER, wobei sich die Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen danach richtet, was VERNÜNFTIGE ELTERN nach VERNÜNFTIGEN ANFORDERUNGEN in der KONKRETEN SITUATION tun müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu verhindern

Mit zunehmendem Alter eines normal begabten und entwickelten Kindes wachsen seine intellektuellen und psychischen Fähigkeiten, seine Möglichkeit zu rationaler Einsicht

Im Rahmen diese Wachstums- und Reifeprozesses müssen die Eltern ART, UMFANG und Maß ihrer Aufsicht wesentlich daran ausrichten,welche Veranlagung und welches Verhalten das Kind in der jeweiligen Alterstufe an den Tag legt und in welchem Umfange die bisherige Erziehung Erfolge gezeitigt hat.

Landgericht Köln (16 O 91/00)

" Eine Aufsicht, die so effizient ist, dass sie jeden Unfall vermeidet, ist mit zumutbaren Mitteln nicht erreichbar und deshalb aus Rechtsgründen nicht geboten"

Altersstufen beachten !!! "Je älter ich bin, desto mehr darf ICH"

< 7.Lj. " geschäftsunfähig"
 >7.Lj. < 18. Lj. " beschränkt geschäftsfähig"
 < 14. Lj. " strafunmündig"
 > 18. Lj. " voll geschäftsfähig und voll strafmündig"
 18. Lj. – 21. Lj. im Einzelfall Prüfung der Anwendung des " Erwachsenenstrafrechts"

Grenzen der Haftung von Kindern im Straßenverkehr

(§ 828 II BGB seit 2002)

"Vorsatz": Kinder ab 7 Lj. haften "immer"

7.Lj. bis 10 Lj. " keine Haftung" bei Unfällen im fließenden Verkehr (BGH NJW 2005,354 Kickboard)

Einzelfallbetrachtung bei Unfällen im "ruhenden Verkehr"

(BGH NJW 2005, 356 Fahrrad gegen Auto 9 j.)

Aufsichtspflicht – Wie packe ich das ??? Was kann/muss ich tun?

INFORMATION

In welcher Situation bin ICH als Betreuer?

CHECK – UP betreffend:

Gruppengrösse Gruppenverhalten Örtliche Umgebung Gefahrenquellen "Lernziele"

Kann ich die Aufsicht führen ???

BELEHRUNG/ AUFKLÄRUNG

Was müssen die Kids wissen? Gefahren? Wie sollen sich die Kinder verhalten? Pädagogische Ziele? Das A & O ,, kindgerechte Kommunikation !!!" Warnung vor Übertretungen von **Anweisungen!**

LEITUNG/KONTROLLE

Wo ist meine Gruppe?
Was macht die Gruppe?
Werden meine Anweisungen befolgt?

VOLLSTRECKEN

Belehrung Aufklärung Warnung/Verwarnung **Anleiten** Einzelgespräch / Gruppengespräch Ausschluss von Angeboten Information an die Eltern Androhung vollständiger Ausschluss **Ausschluss** Heimreise

Sexuelle Beziehungen unter Jugendlichen?

Was geht, was nicht?

Informationen:

www.familienhandbuch.de

"Eine Rose hat Dornen – Tipps für Teamer"

www.rechtsfragen-jugendarbeit.de/sexualstrafrechttipps-fuer-teamer.htm

Was ist eine sexuelle Handlung? Wann liegt eine solche vor?

Sexuell ist die Handlung dann, wenn sie unmittelbar das Geschlechtliche im Menschen betrifft

(Tröndle/Fischer, § 184g StGB, Rdnr. 2).

Wegsehen ist nicht erlaubt!

Sexuelle Handlungen an / vor Kindern unter 14 Jahren sind strafbar!

Sexuelle Handlungen / Vorschubleisten mit unter 16 – jährigen ist strafbar

§§ 172 – 184 f StGB Sexuelle Handlungen mit über 16 – jährigen können strafbar sein (Fälle: Behinderte, Schutzbefohlene)

Richtschnur....

(www.rechtsfragen-jugendarbeit.de/begriff-sexuelle-handlung.htm)

Ein engerer körperlicher Kontakt wie beispielsweise bei Umarmungen zur Begrüßung sollte nur erfolgen, wenn der Jugendgruppenleiter bereits mit den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen bekannt ist und die Initiative von den Kindern oder Jugendlichen ausgeht. So kommt es häufig vor, dass gerade kleinere Kinder nach einem Streit mit anderen Kindern oder bei Heimweh in den Arm genommen werden wollen und Trost erwarten. Unerwartetes oder ungewolltes Inden-Arm-nehmen kann dagegen Anlass zu Argwohn geben. Ähnliches gilt für das auf-dem-Schoß-sitzen beim Vorlesen und vergleichbare Situationen. Derartiges kann noch so gut gemeint gewesen sein, aber trotzdem zu Missverständnissen führen.

Wo bekomme ich weitere Informationen her?

www.aufsichtspflicht.de www.praxis-jugendarbeit.de www.familienhandbuch.de

Und "Gedrucktes"???

Sigrun von Hassel, Jugendrechtsberater, 2. Auflage, München 2006

Günter Mayer, Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung für Jugendgruppenleiter, 4. Auflage, Regensburg, 2011

Johannes Schilling, Rechtsfragen in der Jugendarbeit 3. Auflage, Weinheim und München 2010

III. Vereinsverwaltung allgemein

1. GEMA

GEMA

(Infos unter www.gema.de)

Vgl. dazu auch meine Ausarbeitungen unter www.maltejoerguffeln.de

§ 13 b UrhWG Pflichten des Veranstalters

(1) Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke haben vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die Nutzungsrechte an diesen Werken wahrnimmt.

- (2) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke zu übersenden. Dies gilt nicht für die Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger, für Wiedergaben von Funksendungen eines Werkes und für Veranstaltungen, auf denen in der Regel nicht geschützte oder nur unwesentlich bearbeitete Werke der Musik aufgeführt werden.
- (3) Soweit für die Verteilung von Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten zur Wiedergabe von Funksendungen Auskünfte der Sendeunternehmen erforderlich sind, die die Funksendungen veranstaltet haben, sind diese Sendeunternehmen verpflichtet, der Verwertungsgesellschaft die Auskünfte gegen Erstattung der Unkosten zu erteilen.

Infos und Lizenzierung über GEMA-Lizenzshop

https://online.gema.de/lipo/portal

Keine GEMA- Meldung, und dann?

Kontrollzuschlag

Amtsgericht Frankfurt am Main Datum: 24.02.1998 AZ: 32 C 3108 / 97 - 40

Nach § 97 Abs. I, S. I UrhG ist der- Beklagte verpflichtet, der Klägerin Schadenersatz in Höhe der geltend gemachten Klagehauptforderung zu leisten. Es ist davon auszugehen, daß bei der Veranstaltung vom 14.6.1996 auschließich Musikwerke dargeboten wurden, bezüglich derer die Klägerin die Urheberrechte wahrnimmt.

Insoweit spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, daß der Klägerin als einzige Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte in Deutschland die Rechtswahrnehmung übertragen wurde (vgl. zuletzt BGH NJW 1986, 1247 und 1249)......

Das Verhalten des Beklagten war für diese Rechtsverletzung ursächlich, weil es gerade ihm als Organisator und Geschäftsführer der Veranstalterin oblegen hätte, für die vorherige Einräumung der Nutzungsrechte zu sorgen. Der Beklagte hat insoweit auch schuldhaft gehandelt. Ihm ist jedenfalls Fahrlässigkeit im Sinne des § 276 BGB vorzuwerfen.

Wer sich in einer bestimmten Geschäftsbranche betätigt, muß sich daher vorab die erforderlichen Kenntnisse verschaffen. Er kann den Fahrlässigkeitsvorwurf nicht dadurch ausräumen, daß er sich auf fehlende Fachkenntnisse beruft. Nach allem ist der geltend gemachte Schadenersatzanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt.

GEMA- Pflicht bei "öffentlicher Aufführung!"

Was ist öffentlich i.S. des § 15 III UrhG?

" Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit *bestimmt* ist "

"NICHT – ÖFFENTLICHKEIT"???

2. Rundfunkbeitrag (früher GEZ) www.rundfunkbeitrag.de

Für Einrichtungen des Gemeinwohls gelten beim Rundfunkbeitrag gesonderte Regelungen: Es ist maximal ein

Rundfunkbeitrag von monatlich 17,50 Euro (bis

zum 31.03.2015: 17,98 Euro) pro Betriebsstätte zu zahlen.

3. Urheberrecht

Geschützte Werke (§ 2 UrhG)

" persönliche geistige Schöpfungen "

Das Wort Schöpfung beinhaltet auch den Gedanken an den Fortschritt. Es muss etwas Neues, bislang nicht Bekanntes geschaffen werden. Auch die kreative Neukombination bekannter Elemente ist möglich.

Quelle:http://www.musikgutachter.de/kontakt.php

Rechte des Urhebers (§ 15 UrhG)

Vervielfältigungsrecht
(§ 16 UrhG)
Verbreitungsrecht
(§ 17 UrhG)
Ausstellungsrecht
(§ 18 UrhG)
Recht der öffentlichen Wiedergabe

Nicht öffentlich?

* Kreis nach außen individuell abgegrenzt

* durch persönliche Beziehungen untereinander oder zum Veranstalter

(= familiäre, freundschaftliche Beziehungen oder sonstige Beziehungen mit starkem Verbundenheitsgefühl BGH GRUR 1984,735 - Vollzugsanstalten)

4. Datenschutz

Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (1983)

" Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung "

(Arg. aus Art. 2 I GG)

Zentrale Norm: § 28 BDSG

REGEL:

Verarbeitung und Nutzung von Daten sind <u>Verboten</u>, es sei denn, eine *Rechtsvorschrift* oder der *Betroffene* erlauben sie.

AUSNAHME:
<u>Erlaubnis</u> gem. § 28 BDSG
(Katalog prüfen)

Erlaubnis (schriftlich) durch <u>Betroffenen</u>

DATENSCHUTZ

www.datenschutz.bund.de
www.bfd.bund.de
www.dud.de
www.allgemeiner-datenschutz.de
www.datenschutz-help.de
www.im.baden-württemberg.de

5. Internet

Recht im Internet

www.uffeln.eu

Zum Internetrecht gibt es eine sehr gute und umfangreiche Ausarbeitung von Prof. Dr. Thomas Hoeren SKRIPT Internetrecht download über die Homepage der

WWU Münster: www.unimuenster.de/Juraitm/hoeren/materialien/materialien.html

Die "sieben rechtlichen Todsünden" bei der Entwicklung und Gestaltung von Webseiten behandelt Rechtsanwalt Dr. Martin Bahr in einem sehr informativen Aufsatz, download unter Ich nehme hierauf teilweise Bezug.

www.dr-bahr.com

Pflicht zur Anbieterkennzeichnung § 5 TMG

(Information: www.anbieterkennung.de)

IV. Rückfragenforum

IfSG, Hygienerecht, Trinkwasserhygiene

Auferlegung der Pflichten im Rahmen des Mietvertrages auf den jeweiligen Nutzer

Vgl. Informationsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zur Lebensmittelhygiene

Lebensmittelhygiene MERKSÄTZE

*Bodenbeläge: stossfest, abriebfest, fäulnisfest, leicht zu reinigen, leicht zu desinfizieren

*Wände: glatt, abwaschbar wasserundurchlässig

*Decken: dicht, abriebfest, leicht zu reinigen

*<u>Handwaschbecken</u>: ein erreichbares zum Reinigen geeignetes Becken. Seife ist zur Verfügung zu stellen; Vorrichtung zum

hygienischen Händetrocknen

* Spülbecken vorhalten

* Einrichtungsgegenstände: gründlich gereinigt, desinfiziert

* Toiletten: getrennte Toiletten (Personal vs. Gäste)

* <u>Temperaturvorgaben</u> sind einzuhalten

LINK:

Checkliste für Vereins- und Straßenfeste des TÜV SÜD

http://www.tuevsued.de/uploads/images/133345844280698516 3000/tms-lmsi-helfer0208.pdf

1. Sichere Stände Schutz vor Wind, Wetter, Staub, Kontaminationen

- 2. Schutz der Lebensmittel (Schutzhauben)
- 3. Vorrichtungen zum Waschen und Trocknen der Hände
 - 4. sanitäre Anlagen für Personal und Gäste

- 5. Gewährleistung Trinkwasserzufuhr (warm und kalt)
 - 6. Vorrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren von Arbeitsgeräten
- 7.leicht zu reinigende Arbeitsflächen

8.ordnungsgemäße Lebensmittelaufbewahrung (Schutz vor Kontamination)

9. Kühlung kühlpflichtiger Lebensmittel

Gewerbe- und gaststättenrechtliche Fragen

https://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/466089765460

Versammlungsstättenrechtliche Fragen

LINK:

http://www.stadtfeuerwehrverbandduesseldorf.de/downloads/symposium_loehr_ rechtsanwalt.pdf

Brandschutz, Sanitätsdienst, Security

"behördliche Auflagen" beachten, insbesondere bei grösseren Veranstaltungen (Sicherheitskonzept!)

Standards für die facebook-Kommunikation

Denken - Vorformulieren - Korrigieren - Posten

* Selbst Agieren, Zuhören und Agieren * Schnell handeln! * Denken- Planen- Handeln * Mehrwerte bieten durch facebook * kein Spam (max. vier Posts am Tag) * JETZT- Kommunikation: Authentizität * Vielfalt abbilden, Pics, kurze Posts * Positiv kommunizieren, helfen lassen *Werbung steuern * klare Zuständigkeiten "Social Media **Guide Lines"**

e-mail- Kommunikation

Link:

Sichere E-mail- Kommuikation http://www.datev.de/portal/ShowContent.do?pid=dpi&cid=188484

Kurz und knapp

1. "Absender" verifizieren! 2. " Echtheitsgehalt" der Nachricht prüfen! 3. Informationslawinen vermeiden ("Kopie an"; "Antworten an Alle" 4. Konzentrierter, gesteuerter e-mail- Abruf (1-2 x am Tag zu festen Zeiten) 5. " e-mail-Hektik" vermeiden, keine just-intime- e-mail-Kommunikation ("Kommunikation entschleunigen")

- 6. "eigene Neugier strukturieren" (Signale ausschalten, die auf neue e-mails hinweisen)
 - 7. "einfache e-mails" sofort abarbeiten (...weg damit...)
 - 8. Das Ideal: leerer Posteingangskorb am Tagesende (hmmm....)
 - 9. Posteingänge in Ordnern ablegen (.. Schulamt, Rektor, Eltern...)
 - 10. klare, verständliche Kommunikation (Hauptsätze, Hauptsätze, Hauptsätze)

Vor dem "Posten/Senden" HIRN einschalten

LOGIK der e-mail-Kommunikation

- 1. Denken
- 2. Planen
- 3. Formulieren "Schreiben"
- 4. Korrigieren, Umformulieren 5. Senden "Posten"

Annex:

TIPPS für die gelungene Internetkommunikation...

(Quelle: Social Media Leitfaden der Daimler AG

www.daimler.com/.../1895106_Social_Media_Leitfaden_Final.pdf)

- * klare schriftliche Absprachen mit dem Webmaster
 - * download von Dateien nur,wenn die Rechtefrage geklärt ist
- * Stets Bilder kontrollieren, eigene Bilder einstellen
 - * Computer absichern
 - * Inhalte des Auftrittes und Links kontinuierlich prüfen

* In der Kommunikation " Meinen statt behaupten"

(Meinungen und Fakten präzise trennen)

* klar und präzise kommunizieren

SENDEN und EMPFANGEN

- * "Botschaften" erst nach Prüfung und Korrektur " posten" nicht " rausrotzen" und dann korrigieren
- * FAKE Verbot: Ehrlich währt am Längsten * respektvoll " höflich" kommunizieren

- * Authentizität " ECHT sein im HIER und JETZT"
- * Verschwiegenheit und Vertraulichkeit wahren
- * Rechte wahren (UrhG, UWG, GG, StGB, BGB und und und ...)
 - * "Schwarze Schafe" melden

* Verein , mittelständischer Betrieb" der professionell gemanagt werden muss

* Notwendigkeit klarer Strukturen in Aufbau- und Ablauforganisation

Das bedeutet...

- * Nachdenken über neue Arbeitsformen * Strukturen stets evaluieren * Beratungsresistenz abbauen * steter Blick von Außen in Verein...
- * interne und externe Evaluation der Organisation

1.

Offene und transparente Kommunikation

* Homepage

*e-mail Newsletter- regelmäßig
* Rundschreiben

* "Mitarbeiter- Treffen , Schulung,

Superversion"

* "Mund-zu-Mund-Propaganda"

* aktive Medienarbeit (Presse, Internet,

Funk..., facebook, social media)

2.

Klare Aufbau- und Ablauforganisation " im Verein"

- * Vorstand mit Geschäftsbereichen
 * Personalbogen
 - * "Ich kann was Formular"
 - * Teamsitzungen mit Aktiven
 - * " feed back- Bogen"
 - * "Kundenbefragung"

3. Vermeiden von Haftung durch

* Schulung der Mitarbeiter
(Fallbesprechungen)

* Aus- und Fortbildung
(Angebote der VHSen nutzen; eigene
Angebote)

* Systematisierung von Alltagsfällen

* FAQ

* aktives Informations- und

Wissensmanagement

Der erste Schritt zur Veränderung....

Fragen Sie ihre Mitglieder....

Vereinsanalyse...

Fragebögen im www:

http://www.btv.de/BTVToServe/abaxx-?\$part=btv.common.getBinary&docId=1086007 http://www.atv1845.de/wp/wp-content/uploads/2009/12/Fragebogen_ATV.pdf http://lsb.barkhof.uni-bremen.de/ccm/navigation/vereinsanalyse/ http://www.ziel-im-visier.de/img/Downloads_Projekt/Fragebogen_Vereinsvorsitzende.pdf

Beispiel einer Vereinsanalyse:

http://www.tvliestal.ch/documents/vorstand/VereinsanalyseTV Liestal.pdf

Literatur-TIPPs:

Siegfried Nagel / Torsten Schlesinger, Sportvereinsentwicklung"

Ein Leitfaden zur Planung von Veränderungsprozessen Bern/Stuttgart/Wien 2012

Ruth Simsa / Michael Patak " Leadership in Nonprofit – Organisationen"

Wien 2008

Vielen Dank für ihr Interesse, ihre aktive Mitarbeit und ihre Aufmerksamkeit

Ihr
Malte Jörg Uffeln
www.uffeln.eu
www.maltejoerguffeln.de
ra-uffeln@t-online.de